



Rechtliche Grundlagen zum Thema Bildschirmbrille (Auszug)

Gesetze und Verordnungen

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung BildscharbV)
 - § 6 Untersuchung der Augen und des Sehvermögens:
„Für die Untersuchung der Augen und des Sehvermögens einschließlich des Zurverfügungstellens von speziellen Sehhilfen gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die im Anhang Teil 4 einen Anlass für Angebotsuntersuchungen enthält, in der jeweils geltenden Fassung.“
 - Die gesamte Verordnung steht zum Download bereit unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bildscharbv/gesamt.pdf>

- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
 - Anhang Teil 4 Absatz 2:
*„Angebotsvorsorge bei: 1. Tätigkeiten an Bildschirmgeräten
Die Angebotsvorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich auf Grund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend für Sehbeschwerden. Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.“*
 - Die gesamte Verordnung steht zum Download bereit unter <http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbmedvv/gesamt.pdf>

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
 - § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers Absatz 3
„Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.“
 - Der gesamte Gesetzestext steht zum Download bereit unter <http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbschg/gesamt.pdf> zum Download bereit.

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV)
 - § 1 Anwendungsbereich Absatz 2:
„Persönliche Schutzausrüstung im Sinne dieser Verordnung ist jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete und mit der persönlichen Schutzausrüstung verbundene Zusatzausrüstung.“
 - Die gesamte Verordnung steht zum Download bereit unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/psa-bv/gesamt.pdf> zum Download bereit.

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen

- Berufsgenossenschaftliche Information BGI 786: Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, einsehbar unter <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/bqi786.pdf>
- Berufsgenossenschaftliche Information BGI 785: Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Bildschirm-Arbeitsplätze (G 37 mit Kommentar), Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, einsehbar unter <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/bqi785.pdf>

Pressekontakt:

Kerstin Kruschinski

Kuratorium Gutes Sehen (KGS)

Werderscher Markt 15; 10117 Berlin

fon: 030 / 41 40 21-22

fax: 030 / 41 40 21-23

mail: kruschinski@sehen.de

net : www.sehen.de